



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Herrn Hutsch
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Vorab per E-Mail: Siegfried.Hutsch@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 06.02.2019

Kostenblatt für Kindertagesstätten

Ihr Schreiben vom 17.12.2018

Sehr geehrter Herr Hutsch,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Kostenblattes für Kindertagesstätten Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

In allen Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es zwischenzeitlich eigene Kostenblätter, auf deren Grundlage die Entgeltverhandlungen geführt werden. Die Notwendigkeit eines einheitlichen Kostenblattes wird deshalb von den Städten, Gemeinden und Landkreisen unterschiedlich bewertet.

Die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Kostenblattes könnte zwar perspektivisch zu einer besseren Vergleichbarkeit der Betreuungskosten führen, jedoch werden jedenfalls für einen Übergangszeitraum die Verhandlungen erschwert. Eine flächendeckende, landesweite Einführung bis zum 1. August 2019 erscheint uns auch deshalb nicht sinnvoll, weil die Verhandlungen für das Kita-Jahr 2019/20 vielfach schon laufen.

Das Abstimmungsverfahren zu einem einheitlichen **Kostenblatt** sollte deshalb nicht unter einem Zeitdruck geführt werden. Auch sollte ein einheitliches Kostenblatt zunächst einem Praxistest unterworfen werden.

Bisher fehlt uns eine Aussage des Landes, ob das einheitliche Kostenblatt nur empfehlenden Charakter haben oder landesweit verbindlich eingeführt werden soll.

Das Kostenblatt und dessen Inhalt müssten gemäß § 24 Abs. 3 Ziff. 1 KiFöG in der Fassung vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420 ff.) durch Verordnung festgelegt werden. Der Entwurf einer Änderungsverordnung liegt uns bislang nicht vor.

In diesem Kontext erinnern wir an den im Rahmen der Beratung mit den Vertretern der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe am 11. Dezember 2018 erfolgten Hinweis Ihres Hauses, dass die vorhandenen Kostenblätter in den Landkreisen/kreisfreien Städten nicht umgestellt werden müssen, soweit die Kostenpositionen bereits erfasst sind.

Ungeachtet dessen erscheint uns der vorliegende Entwurf des Kostenblattes zu differenziert; das Ausfüllen des Kostenblattes ist deshalb mit einem hohen Zeitaufwand verbunden. Der Aufwand liegt auch darin begründet, dass die Kosten der kommunalen Einrichtungen, entsprechend der doppelischen Haushaltssystematik, auf der Grundlage des Kontenrahmenplanes des Landes Sachsen-Anhalt geplant werden. Viele der einzeln abgefragten Informationen im Kostenblatt liegen somit nicht ohne weiteres vor.

Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, die Kostenblätter entsprechend des Kostenrahmenplans weitgehend zu vereinfachen und regen an:

- Beschränkung auf die vier Bestandteile Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten und kalkulatorische Kosten,
- keine Tiefengliederung der Personalkosten,
- keine Tiefengliederung der Sachkosten in Anlehnung an die bestehende Haushalts- und Buchungssystematik der Gemeinden,
- die Möglichkeit der Pauschalierung von Gemeinkosten.

Sofern das Kostenblatt Verbindlichkeit erlangen sollte, sollte in der zugrundeliegenden Verordnung geregelt werden, inwieweit Nachweise mit dem Kostenblatt vorgelegt werden müssen. Jede Kommune ist bei ihrer Haushaltsdurchführung an gesetzliche Vorgaben gebunden und zu sparsamem und wirtschaftlichem Umgang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verpflichtet. Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird diese Art der Haushaltsdurchführung regelmäßig kontrolliert.

Abschließend regen wir an, das Kostenblatt hinsichtlich der Verfügbarkeit der Daten und des damit verbundenen Aufwandes mit dem Ministerium für Inneres und Sport abzustimmen.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf unsere als **Anlage** diesem Schreiben beigelegten Anmerkungen, die auf Hinweisen der kommunalen Praxis beruhen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Becker
Referentin
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage zum Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 06.02.2019 – Anmerkungen zum Kostenblatt für Kindertagesstätten

Zu I. – Grunddaten der Einrichtung

Ziff. 1.3, 1.4

Nicht erkennbar ist, worin der Unterschied zwischen den beiden Positionen besteht. Zielt Ziff. 1.3 auf die Anzahl der Kinder ab und Ziff. 1.4 auf die Betreuungsstunden insgesamt?

Bei der Jahresbelegung sollte klargestellt werden, dass es sich um einen Prognosewert handelt.

Ziff. 1.8

Unklar ist, wer beschäftigte Hilfskräfte sind. Es sollte eine Konkretisierung erfolgen.

Nicht verständlich ist, worin der Unterschied zu der Position 1.17 besteht. Auch die Servicekraft (z.B. Essenausgabe) ist eine Hilfskraft. Wenn unter 1.8 die pädagogischen Hilfskräfte erfasst werden sollen, dann sollten diese auch benannt werden.

Ziff. 1.9

Es stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit dieser Position.

Ziff. 1.11 – 1.14

Hier stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit. Wir gehen davon aus, dass diese Daten im Rahmen der Betriebserlaubnis bereits erhoben wurden und folglich bereits erfasst sind. Doppelerhebungen sollten vermieden werden, um den Aufwand zu reduzieren.

Ziff. 1.15 – 1.17

Nicht nachvollziehbar ist, warum die wöchentlichen Arbeitsstunden der Reinigungskraft und der Servicekraft erhoben werden.

Zu II. – Gebäude objektbezogene Kosten (fixe Kosten)

Ziff. I 1.2., 1.3

Die Positionen „Kreditverbindlichkeiten“ und „Abschreibungen“ müssen getrennt werden. Wir schlagen folgende Untergliederung vor:

1.2. Abschreibungen

1.3. Kreditverbindlichkeiten

a. Tilgung

b. Zinsen für Fremdkapital

Anzumerken ist zudem, dass eine gleichzeitige Refinanzierung von Tilgungen und Abschreibungen ausgeschlossen ist.

Ziff. I 1.4.

Die Position „Rundfunkgebühren“ (besser: Rundfunkbeiträge) ist um die Position „GEMA-Gebühren“ (besser: GEMA-Vergütungen und andere Lizenzen) zu ergänzen.

Die vorgenannten Kosten sind auch nicht grundstücksbezogen, sondern betriebsbezogen. Deshalb sollten diese besser bei den Verwaltungsgemeinkosten verortet werden.

Ziff. II 1.1

Neuanschaffung beweglichen Anlagevermögens sollte ausreichend sein. Die Ersatzbeschaffung wird vielerorts nicht einzeln erfasst.

Ziff. IV

Zu dieser Position ist festzustellen, dass die Gemeinden diese Kosten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausweisen können. Sie geht über das Maß des Leistbaren hinaus.

In der Praxis ist es so, dass die Zentralverwaltungskosten insgesamt einen angemessenen Rahmen (z. B. bestimmter Prozentsatz von den pädagogischen Personalkosten) nicht überschreiten.

Ziff. V 1.1

Bei der Position „Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen“ handelt es sich um Trägerausgaben, nicht um Kitabetriebskosten. Diese Kosten sind in den Verwaltungsgemeinkosten (Zentralverwaltungskosten) enthalten. Da die einzelne Kita unselbständig ist, können diese Kosten hier nicht anfallen.

Ziff. V 1.2

Die Position „Veranstaltungen/Feste“ fällt nicht zwingend in die Kostenübernahme durch die Kommune. Die Position ist zu streichen.

Einnahmen

Die Zuweisungen (unter Ziff. 1.1. und 1.2) werden als Gesamtsumme für alle Einrichtungen an die Kommune ausbezahlt. Das Kostenblatt ist jedoch für jede Kita separat auszufüllen. Das rechnerische Verteilen dieser Zuweisungen auf jede einzelne Kita führt zu einem weiteren erhöhten Aufwand, der unverhältnismäßig ist.

Überdies sind die Einnahmen belegungsabhängig. Deshalb empfiehlt es sich, die Einnahmen unter Ziff. III – belegungsabhängige Kosten (Entgelt) aufzuführen.

Zu III – belegungsbedingte Kosten (Entgelt)

Ausgaben

Ziff. 1 - 1.4

Diese Positionen können erhöhten Ermittlungsaufwand zur Folge haben, weil die kommunalen Einrichtungsträger die einzelnen Positionen entsprechend der Doppik anders aufgliedern.

Leitungsstunden, wie sie im Gesetz vorgeschrieben sind, werden dem Personal zugeordnet, jedoch nicht separat verbucht. Also handelt es sich nur um die rechnerische Ermittlung aus den geplanten bzw. tatsächlichen Ist-Personalkosten. Diese Berechnung ist weder zielführend noch geboten, sondern nur mit Verwaltungsaufwand verbunden. Eine Differenzierung in Sonderzahlungen, Lohnsteuer und sozialen Abgaben sowie betriebliche Altersvorsorge erscheint wenig zielführend. Derartige Zahlungen erfolgen auf gesetzlicher Grundlage bzw. tariflichen Vorschriften. Die Lohnsteuer wird beispielsweise nicht in den Aufwendungen der Kommune verbucht. Insoweit sollten die Gesamtaufwendungen der Personalkosten für das pädagogische Personal ausreichend sein.

Ziff. 1.3

Die Position ist zu streichen, da die Finanzierung der Personalkosten nach § 23 KiFöG außerhalb der Entgelte erfolgt.

Ziff. 1.6

- Die sonstigen Personalkosten für eine FSJ/ Praktikant/BuFDi können nicht Bestandteil der Entgeltvereinbarungen sein, da dieser Personenkreis (außer Praktikanten im Anerkennungsjahr) keine Berücksichtigung im gesetzlich vorgeschriebenen Mindestpersonalschlüssel findet. Die Position ist deshalb zu streichen.
- Die „Schwerbehindertenausgleichsabgabe“ zählt nicht zwingend zu den Kosten, die der örtlichen Jugendhilfeträger übernimmt. (vgl. VG Halle, Urteil vom 19.08.2015 – 7 A 116/13 HAL sowie VG Halle, Urteil vom 17.02.2016 – 7 A 24/14 HAL).

Auch wenn die Schwerbehindertenabgabe in engem Zusammenhang mit den regelmäßig als erstattungsfähig angesehenen Personalkosten steht, sind die für die Ausgleichsabgabe anfallenden Kosten nicht notwendig mit dem laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung verbunden. Denn es ist möglich, eine Kindertageseinrichtung zu betreiben, ohne die Schwerbehindertenabgabe entrichten zu müssen. Will der Arbeitgeber die anfallende Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX vermeiden, kann und muss er - im Rahmen des rechtlich Zulässigen - Bemühungen entfalten, schwerbehinderte Beschäftigte zu finden. Die Kosten der Ausgleichsabgabe für notwendige Betriebskosten zu halten, würde bedeuten, dem Träger dieses typische Arbeitgeberrisiko abzunehmen und es auf die öffentliche Hand zu übertragen. Denn der Träger hätte in diesem Falle keinen Anreiz mehr, schwerbehinderte Mitarbeiter zu beschäftigen.

- Die Position „Jubiläumsszuwendungen“ sollte definiert werden und grundsätzlich nur max. in Bezug auf die Regelungen des TVöD anerkannt werden.

Ziff. 1.7

Die Kosten der Wäschereinigung sind keine Sachkosten für die pädagogische Arbeit. Diese Position sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Kosten sind durch die Eltern zu tragen.

Ziff. 1.8

Die Positionen „Nahrungsmittel, Getränke“ und „Kosten des Fremdversorgers“ sind zu streichen, weil diese Kosten von den Eltern zu zahlen sind (§ 13 Abs. 6 KiFöG) und mithin nicht in die Entgelte einfließen.

Einnahmen

Ziff. 1.2

Unklar ist, was unter der Position „Zusatzbeiträge Eltern“ zu verstehen ist.

Ziff. 1.3 (die Ziffer ist doppelt belegt!)

Bei der Erfassung der Kostenbeiträge ist zu berücksichtigen, dass die Gastkinder auf demselben Sachkonto, wie die Kinder in dauerhafter Betreuung verbucht werden. Bei der vorgesehenen separaten Erfassung ist auch hier ein hoher manueller Aufwand vonnöten, um die Kostenbeiträge für die Gastkinder heraus zu rechnen.

Einnahmen für die Verpflegung fließen nicht in die Entgelte ein. Die Position ist zu streichen. Bei einer Einbeziehung der Einnahmen für das Essengeld/Getränkegeld in die Kostenberechnung laufen die Gemeinden Gefahr, dass die Außenstände hierfür künftig ihnen verbleiben.

Sinnvoll wäre eine andere Gliederung (z. B. durchgehende numerische Gliederung); der Wechsel zwischen arabischen und römischen Zahlen (zum Teil auch noch unterhalb der Grobgliederung) ist verwirrend.